

Stuttgart, 15.02.2012

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	07.03.2012
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	08.03.2012

Beschlußantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung der Vergnügungssteuer wird in der Fassung der Anlage beschlossen.

Begründung:

Der Gemeinderat hat am 16. Dezember 2011 die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Stadtrecht Nr. 9/1) neu gefasst (vgl. GRDRs 1271/2011). Die Neufassung trat am 1. Januar 2012 in Kraft.

In die Vergnügungssteuer wurden neue Steuertatbestände aufgenommen. Neu aufgenommen wurde u.a. auch in § 1 Abs. 2 die Nr. 10:

„das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Lauthäusern, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.“

Die Verwaltung hat darunter auch sog. Terminwohnungen verstanden („sexuelle Vergnügungen in ähnlichen Einrichtungen“).

Zur Klarstellung wird nun die angesprochene Nr. 10 entsprechend ergänzt. Es sollen alle gewerblichen Einrichtungen bei der Vergnügungssteuer erfasst werden, in denen die Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen eingeräumt wird.

Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Änderung der Satzung ergeben sich keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

Beteiligte Stellen

Referat R hat der Vorlage zugestimmt.

Michael Föll
Erster Bürgermeister

Anlagen

1

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am _____¹⁾ aufgrund

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 Nr. 10 der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 16. Februar 1989 (Amtsblatt Nr. 21 vom 25.05.1990) in der Neufassung vom 16. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 22.12.2011, Stadtrecht Nr. 9/1) wird wie folgt gefasst:

- „10. das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Laufhäusern, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie in Wohnungen (z.B. Terminwohnungen). Das Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Wohnungen ist nur dann steuerpflichtig, wenn hierfür ein Entgelt erhoben wird.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Stuttgarter Amtsblatt in Kraft.

¹⁾ Datum wird nach Beschlussfassung eingefügt